

„Anspruchsvolle Aufgabe, die wir schaffen“ – Ralf Stegner zieht Zwischenbilanz seiner Gespräche über kommunale Verwaltungsstrukturreform

KIEL. „Die Aufgabe ist anspruchsvoll und der Zeitplan ist eng, aber beides werden wir schaffen.“ Innenminister Ralf Stegner ist zuversichtlich, ein zentrales Projekt der Landesregierung rechtzeitig und erfolgreich abzuschließen. „Es gibt keine Alternative zur kommunalen Verwaltungsstrukturreform“, sagte Stegner am Donnerstag (13. Oktober) vor der Landespressekonferenz in Kiel. Die Verwaltungsstrukturreform sei neben Arbeit, Bildung und Haushaltskonsolidierung ein Eckpfeiler der Landespolitik. Der Minister zog eine Zwischenbilanz seiner Gespräche in den Kreisen und kreisfreien Städten. „Die Dinge sind im Fluss, noch ist nichts entschieden“, sagte Stegner. Innerhalb der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien gebe es ausreichend Gestaltungsspielraum für neue kommunale Verwaltungsstrukturen. „Nutzen Sie den Rahmen und die Zeit für konstruktive Lösungen“, appellierte der Minister an Kommunalpolitiker in Kreisen, Städten, Gemeinden und Ämtern.

Verwaltungsstrukturreform: Und sie bewegt sich doch

„Ich bin nirgendwo auf kategorische Ablehnung gestoßen“, sagte Stegner. In der kommunalen Landschaft sei seit Jahren nicht mehr so viel Bewegung wie in diesen Wochen und Monaten. „Das Interesse am Thema ist groß, die Zeitungen sind voll davon“, sagte Stegner. Er höre bisweilen die Befürchtung, der Landesregierung gehe es in Wirklichkeit um eine Gebietsreform. Im Gegenteil: „Wir werden die Vielfalt unserer Städte, Gemeinden, Ortschaften und Dörfer nicht antasten“, sagte der Minister. Es gehe nur um Verwaltungsstrukturen.

Wir stärken das Ehrenamt

Die Menschen behielten ihre kommunale Identität und das Ehrenamt werde sogar gestärkt. Kommunalpolitiker hätten durch eine preiswertere Verwaltung mehr Geld für politische Gestaltung. „Statt Geld für kleine und häufig nicht ausreichend effiziente Verwaltungen auszugeben, würden Mittel wieder frei, um sie in Schulen, Kindergärten, Vereine oder die Feuerwehr zu investieren“, sagte Stegner. Auch die Gemeindevertretungen bleiben, was sie sind, nämlich „Herzkammern der kommunalpolitischen Willensbildung“, so der Minister. Künftig komme die Verwaltung noch näher an den Bürger heran, wenn mit modernem e-government (elektronische Verwaltung) Routinevorgänge der Verwaltung selbst in der kleinsten Gemeinde für den Bürger zur Verfügung stehen.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Einsicht in Veränderungen ist überall da

Nach mehr als der Hälfte seiner Besuche zog Stegner das Fazit: Die Einsicht, dass die kleinteilige Verwaltungsstruktur Schleswig-Holsteins keine Zukunft mehr hat, ist noch unterschiedlich stark ausgeprägt, aber gleichwohl überall vorhanden. „Das stimmt mich optimistisch für die weitere Diskussion“, sagte Stegner. Bis Ende des Jahres wird er alle elf Kreise und vier kreisfreien Städte besucht und überall mit Kommunalpolitikern und Verwaltungsvertretern aus Gemeinden, Ämtern, Städten und Kreisen gesprochen haben.

Der Zeitplan

Am 1. April 2007 soll das Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstruktur in Kraft treten. Im 1. Quartal des kommenden Jahres wird der Innenminister darüber hinaus einen Vorschlag über die Einrichtung „**Kommunaler Verwaltungsregionen**“ (bisheriger Arbeitstitel: „Dienstleistungszentren“) vorlegen. Stegner bemüht sich um eine mit den Kreisen und kreisfreien Städten möglichst einvernehmliche Lösung. Ämter und amtsfreie Gemeinden können bis Ende 2006 Vorschläge für freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse machen. Nicht überbordender Reformeifer habe den Zeitplan diktiert, sondern die Kommunalwahl im Frühjahr 2008, sagte Stegner. Denn rechtzeitig davor müsse klar sein, wo künftig ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister gewählt werden und wo der Sitz der Verwaltung sein wird. Das bedeute, dass Wähler und Gewählte wissen müssten, wo der Weg hin gehe.

15 Millionen Euro im Fördertopf für freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse

Um den Anreiz für freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse zu verstärken, ist der Fördertopf von ur-

sprünglich zwei Millionen Euro auf 15 Millionen Euro aufgefüllt worden. Drei Millionen Euro kommen aus dem Landeshaushalt, zwölf Millionen Euro sind Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds. Für jede Verwaltung, die wegfällt, gibt es 250.000 Euro. „Wer klug, kreativ und konstruktiv ist, kann für seine Gemeinde viel Gutes tun“, sagte Stegner. Das inzwischen als „Heiratsprämie“ bezeichnete Fördergeld gebe es nur in der Phase freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse und natürlich nur so lange, wie noch Geld im Topf sei.

Der Dialog mit den Kommunen ist transparent und fair

Am Ende der Reform wird sich die Zahl der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein von zurzeit 215 auf etwa 160 verringern. In den vergangenen fünf Jahren hat es in sieben Fällen freiwillige Vereinbarungen über die Zusammenlegung von Verwaltungen gegeben. „Die Landesregierung setzt auch weiterhin auf freiwillige Lösungen“, sagte Stegner. Dabei seien aber die von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien zu beachten. „Die Leitlinien sind bekannt, jeder kann sie nachlesen, niemand wird getäuscht, denn die Landesregierung steht zu dem, was sie beschlossen und öffentlich angekündigt hat“, sagte Stegner. Der Dialog mit den Kommunen werde in jeder Phase des Reformprozesses transparent und fair geführt.

Verflechtungsbeziehungen in der Region beachten

Freiwilligkeit im Rahmen der Leitlinien heißt beispielsweise, dass sich die Zuständigkeitsbereiche neuer Verwaltungen an den Verflechtungsbeziehungen in der Region orientieren sollen. Stegner appellierte an die Kommunen, bei ihren Überlegungen über Verwaltungsfusionen so genannte Negativ-Konstellationen zu vermeiden. „Wenn Gemeinden um einen zentralen Ort herum eine neue Verwaltung bilden, ohne diesen Ort dabei einzubeziehen, ist das in der Regel keine optimale Lösung“, sagte Stegner. Der Grundsatz, regionale Verflechtungsbeziehungen zwischen Gemeinden zu beachten, bedeutet konkret, dass man bei der Suche nach einem Fusionspartner genau hinschaut, wo die Menschen zur Arbeit gehen, wo sie überwiegend wohnen, einkaufen, ihre Kinder zur Schule schicken, Freizeiteinrichtungen oder andere Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in Anspruch nehmen und wie sie verkehrsgünstig am besten dahin kommen. Das Land schafft einen finanziellen Anreiz für freiwillige Fusionen.

Größere Verwaltungen sind wirtschaftlicher

An größeren Verwaltungen führe kein Weg vorbei, sagte Stegner. Der Landesrechnungshof habe 2003 die Effizienz von Verwaltungen verschiedener Größe gründlich untersucht. Er komme zu dem Ergebnis, dass eine Verwaltung in der Tendenz und in der Regel desto wirtschaftlicher arbeite, je mehr Einwohner sie betreue. Durch den Zusammenschluss zweier kleiner Verwaltungen können mittelfristig mindestens etwa 200.000 Euro jährlich eingespart werden, so der Landesrechnungshof. Das ergebe sich aus den Kerndaten aller Verwaltungen und den Ergebnisse von bereits vollzogenen Fusionen. Bei Kostenvergleichen müsse man allerdings immer Äpfel mit Äpfeln vergleichen, sagte Stegner. Das heißt, ein Vergleich ist nur zwischen Verwaltungen möglich, die auch den gleichen Aufgabenbestand haben. Und da, wo Menschen arbeiteten gebe es immer wieder auch Ausnahmen. Mit anderen Worten: Jeder Qualitätsstandard kommt auch unabhängig von der Größenordnung vor. Stegner wies darüber hinaus darauf hin, dass in größeren Verwaltungen spezialisierter und differenzierter gearbeitet werden könne. Es gebe gute Rahmenbedingungen für Spezialisten und Experten, die man für viele Aufgaben inzwischen brauche, etwa für europäisches Vergaberecht. Auch Öffnungszeiten, Teilzeitarbeit und Vertretungen ließen sich qualitativ besser und bürgerfreundlicher regeln.

Amtsordnung wird reformiert

Stegner kündigte eine Reform der Amtsordnung an. Denn künftig wird es deutlich größere Ämter geben. Die Landesregierung erarbeite zurzeit eine Lösung, die einerseits dafür Sorge, dass größer gewordene Amtsausschüsse arbeitsfähig bleiben und die andererseits sicherstelle, dass die Gemeinden eines Amtes in den Amtsausschüssen entsprechend ihrer Größe angemessen repräsentiert sind.

Wir werden Aufgaben kommunalisieren

Die Landesregierung hält nach Aussage von Stegner an ihrem Ziel fest, Aufgaben des Landes auf vier bis fünf so genannte **Kommunale Verwaltungsregionen** zu übertragen. Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Eine Kommunale Verwaltungsregion soll zwischen 450.000 und 850.000 Einwohner betreuen. Die

Landesregierung wird im ersten Quartal des nächsten Jahres einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung der Kommunalen Verwaltungsregionen machen. „Wir können darüber erst entscheiden, wenn fest steht, in welchem Umfang welche Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene verlagert werden“, sagte Stegner.

Nach Aufgabenkritik wird über Aufgabenverlagerung entschieden

Ende des Jahres nach Abschluss der Aufgabenkritik, die unter Federführung des Finanzministeriums betrieben wird, könne man genau sagen, welche Aufgaben beim Land verbleiben und welche Aufgaben der Staatlichen Umweltämter, der Ämter für ländliche Räume, der Katasterämter, des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit und welche Vollzugsaufgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übertragen werden. Bereits jetzt stehe zum Beispiel fest: Der Küstenschutz und die Auszahlung und Kontrolle der landwirtschaftliche Prämien bleiben in der Hand des Landes. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen die übertragenen Aufgaben soweit möglich als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten erledigen, das heißt weitgehend unabhängig von staatlichen Vorgaben. Außerdem sollen die Kreise und kreisfreien Städte eigene Selbstverwaltungsaufgaben auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übertragen, wenn diese im Zusammenhang mit den übertragenen staatlichen Aufgaben stehen.

Keine neuen Zwischen-Behörden und Verwaltungsgebäude

Stegner stellte klar: „Wir schaffen keine neuen Zwischen-Behörden.“ Es würden auch keine neuen Verwaltungsgebäude aus dem Boden gestampft. Ebenso wenig seien Versetzungen von Mitarbeitern in größerem Umfang an andere Dienstorte vorgesehen. Stegner betonte nochmals, dass Kreise nicht durch Initiative des Landes aufgelöst werden sollen. „Eine Kreisgebietsreform von oben steht nicht zur Debatte“, sagte der Minister.

Aufgaben bündeln, nicht atomisieren

Als unwirtschaftlich bezeichnete Stegner Vorschläge, Landesaufgaben, die bisher an drei oder fünf Standorten im Land erledigt würden, künftig auf insgesamt 15 Verwaltungen in den Kreisen und kreisfreien Städten zu verlagern. Das sei nicht wirtschaftlich. „Wir wollen Aufgaben bündeln und nicht in der Fläche atomisieren“, sagte Stegner. Die Kommunalen Verwaltungsregionen seien daher notwendig, weil dadurch die Aufgaben einen Umfang erreichten, der einen wirtschaftlicheren und effizienteren Vollzug gewährleiste.

Ehrenamtler müssen Kontrollfunktion wirkungsvoll wahrnehmen

Den ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in den Kreisen und kreisfreien Städten sagte Stegner zu, dass die Landesregierung Interesse daran habe, dass die Aufgaben der Kommunalen Verwaltungsregionen ohne viel Bürokratie, ohne große zusätzliche Gremien und so effektiv wie nur möglich wahrgenommen werden. „Wir werden insbesondere darauf achten, dass die Ehrenamtler ihre Kontrollfunktion wirkungsvoll ausüben können“, sagte Stegner. Da gebe es keine unüberwindlichen Hürden. Das zeige die Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg. „Wenn es möglich ist, dass beide Länder mit verschiedenen Gesetzen, zwei Parlamenten, zwei Regierungen und einer Landesgrenze gemeinsame Behörden betreiben, dann muss das doch auch über Kreisgrenzen hinweg möglich sein“, sagte der Minister.

55 Fragen und Antworten zur kommunalen Verwaltungsstrukturreform

Insbesondere eine Reihe von Fragen und Antworten in den Kapiteln B und C geben einen Zwischenstand der Diskussion wieder. Es handelt sich keineswegs schon um die endgültigen Antworten beziehungsweise Entscheidungen der Landesregierung. Die Fragen und Antworten werden im weiteren Verlauf des Dialogs mit der kommunalen Familie ständig aktualisiert und fortgeschrieben.

A. Verwaltungsstrukturreform: das Gesamtkonzept

1. Was sind die Ziele der Verwaltungsstrukturreform?

Alle Verwaltungsebenen in Schleswig-Holstein – die Landesverwaltung, die Kreis- und Stadtverwaltungen, die Gemeinde- und Amtsverwaltungen und Zweckverbände – werden mit den Zielen Professionalität, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit optimiert. Dafür werden unter anderem Doppelzuständigkeiten abgebaut, Aufgaben des Landes an die Kommunen abgegeben und zu kleine Verwaltungen zu größeren, leistungsfähigeren Verwaltungseinheiten zusammengeführt.

2. Was ist an dem Vorwurf, in Wirklichkeit gehe es um eine Gebietsreform?

Der Vorwurf ist unberechtigt. Die Landesregierung plant keine Gebietsreform von oben. Der Landesregierung geht es nur um die Reform der Verwaltungsstrukturen. Sie wird die Vielfalt der Städte, Gemeinden, Ortschaften und Dörfer nicht antasten.

3. Aus welchem Interesse führt die Landesregierung die Verwaltungsstrukturreform auf allen Ebenen durch?

Die Landesregierung will bei der Reform ihrer eigenen Verwaltung Aufgaben an die Kreise und Gemeinden abgeben, die dort größere Verwaltungen erfordern. Die Verwaltungsstruktur in Schleswig-Holstein ist dabei zugleich an die modernen Erfordernisse und Möglichkeiten, aber auch an die finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben, die die Landesregierung in dieser Legislaturperiode bewältigen wird. Sie muss die Verwaltung beim Land selbst reformieren, kann und will aber im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger nicht innerhalb des eigenen Bereichs halt machen. Wo mehr Leistungsfähigkeit und weniger Kosten auch in den Verwaltungen der Kreise und der Gemeinden erreichbar sind, müssen auch dort Potenziale ausgeschöpft werden.

4. Welches sind die wichtigsten Reformbestandteile?

Das Land überprüft bis Ende 2005 gründlich die Aufgabenbereiche, die es bisher wahrnimmt, um Aufgaben und Bürokratie abzubauen und sich auf ministerielle Steuerung zu konzentrieren. Auf der Ebene und in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden vier bis fünf Kommunale Verwaltungsregionen (bisher „Dienstleistungszentren“ genannt) gebildet, die in einer leistungsfähigen Struktur bisherige Landes- und dazugehörige Kreisaufgaben wahrnehmen werden. Auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden werden Verwaltungen geschaffen, die mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.

5. Wie kann man die Reform mitgestalten?

Die ehren- und hauptamtlich Tätigen auf allen Ebenen haben die Möglichkeit und sind aufgefordert, an der Umsetzung der Reform aktiv mitzuwirken. In den Gemeinden und Ämtern steht im Vordergrund, sich mit Vorschlägen zu und an der konkreten Ausgestaltung von Verwaltungszusammenschlüssen zu beteiligen. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist das wichtigste Feld die Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte.

6. Bis wann wird die Reform umgesetzt sein?

Die Kommunalen Verwaltungsregionen werden zum 1. April 2007 gebildet werden. Grundlage der Regelung soll ein möglichst einvernehmlich mit den Kreisen und kreisfreien Städten abgestimmter Vorschlag des Innenministers sein, der im 1. Quartal 2006 vorgelegt wird.

Auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden können bis Ende 2006 verbindlich beschlossene Vorschläge für freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse vorgelegt werden. Durch Gesetz, das zum 1. April 2007 in Kraft tritt, werden dann die verbleibenden Zusammenschlüsse geregelt, die zum Erreichen der künftigen Mindestgröße erforderlich sind. Die größeren Verwaltungseinheiten werden damit zur Kommunalwahl 2008 gebildet werden, bei freiwilligen Zusammenschlüssen gegebenenfalls auch früher.

7. Wie nützt mir als Bürgerin oder Bürger die Verwaltungsstrukturreform?

Die Bürgerorientierung ist der Dreh- und Angelpunkt der Verwaltungsstrukturreform. Alle Kundinnen und Kunden der Verwaltung sollen Dienstleistungen erhalten, die professionell, zuverlässig und in möglichst kurzer Zeit zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sollen dafür nur die nötigsten Ressourcen beansprucht werden, um die Abgabenbelastung im Zaum zu halten und die vorhandenen Mittel gezielt zur Bereitstellung echter Leistungen zu verwenden.

8. Wie nützt mir als Gemeindevertreterin, Gemeindevertreter, Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter die Verwaltungsstrukturreform?

Die Reform der Verwaltungsstrukturen ist die beste Möglichkeit, Verwaltung zu verbessern, ohne dafür zusätzliche Mittel aufwenden zu müssen. Durch die Verwaltungsstrukturreform wird ausdrücklich das Ehrenamt gestärkt. Einerseits, indem zukünftig auf Verwaltungen zugegriffen werden kann, deren Leistungsfähigkeit weiter professionalisiert wird. Andererseits dadurch, dass Kosten eingespart werden, die zukünftig nicht mehr für die Verwaltung als solche gebunden sein werden, sondern für Gestaltungsaufgaben, zum Beispiel für Schulen, Kindergärten oder Kulturarbeit zur Verfügung stehen. So besteht wieder mehr Raum für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter, tatsächlich politisch zu gestalten.

9. Warum wird nicht zunächst die Aufgabenstruktur bestimmt und erst danach die kommunale Verwaltungsstrukturreform begonnen?

Das würde zu lange dauern. Damit die Reform bis zur Kommunalwahl 2008 umgesetzt werden kann, musste zeitgleich mit beiden Elementen der Reform – Aufgabenkritik und Verwaltungsstrukturreform – umgehend nach Bildung der Landesregierung begonnen werden. Im Übrigen kann die Landesregierung auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen.

So können rechtzeitig vorher zum 1. April 2007 die gesetzlichen Regelungen in Kraft treten, und es besteht trotzdem noch hinreichende Gelegenheit für Vorschläge und Diskussion zur Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen sowie auch für Vorschläge der Ämter und amtsfreien Gemeinden über Verwaltungszusammenschlüsse. Durch die zeitgleiche Behandlung können außerdem die bestehenden Abhängigkeiten leichter berücksichtigt werden. Zum Beispiel kann manche Aufgabe von „oben“ nur abgegeben werden, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind bzw. es machen eben manche Strukturveränderungen nur Sinn, wenn eine bestimmte Aufgabe wegfällt.

10. Werden bei der Kommunalwahl 2008 andere Gremien gewählt als bei der letzten Kommunalwahl 2003?

Gewählt werden die Gemeindevertretungen und die Kreistage. Sie sind von Verwaltungszusammenschlüssen bzw. von der Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen nicht berührt. Ausnahmen gibt es, wenn sich Gemeinden freiwillig zusammenschließen.

11. Wie kann ich mich weiter informieren?

Die Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur als Grundlage des Reformprozesses sind auch im Internet verfügbar:

<http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> => Verwaltungsstrukturreform.

Dort ist auch eine rechtliche Orientierungshilfe zur Durchführung von Verwaltungszusammenschlüssen abrufbar, die regelmäßig aktualisiert wird. Für weitere Informationen stehen das Innenministerium und, speziell zur Beratung für Verwaltungszusammenschlüsse auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Verfügung.

B. Kommunale Verwaltungsregionen

12. Welche Aufgaben werden in den Kommunalen Verwaltungsregionen wahrgenommen werden?

Fest steht, dass die nach der Aufgabenkritik verbleibenden Aufgaben der Staatlichen Umweltämter, der Ämter für ländliche Räume (mit Ausnahme des Küstenschutzes sowie der Auszahlung und Kontrolle der landwirtschaftlichen Prämien), der Katasterämter, des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie die Vollzugsaufgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übertragen werden sollen. Bis zum Jahresende 2005 können weitere Vorschläge gemacht werden. Insbesondere werden auch die Ergebnisse der zurzeit, ebenfalls noch im Jahr 2005 im Finanzministerium durchgeführten Aufgabenkritik berücksichtigt werden. Das Innenministerium wird dann im 1. Quartal 2006 einen Vorschlag zur Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte vorlegen, der auch eine Aussage treffen wird, welche Aufgaben zukünftig dort wahrgenommen werden sollen.

13. Wo werden die Kommunalen Verwaltungsregionen angesiedelt sein und welchen Zuständigkeitsbereich werden sie haben?

Auch zum räumlichen und inhaltlichen Zuschnitt der Kommunalen Verwaltungsregionen können die Kreise und kreisfreien Städte bis zum Jahresende 2005 Vorschläge machen. Der mit den Kommunen abgestimmte Vorschlag des Innenministeriums im 1. Quartal 2006 wird ebenso die Zuständigkeitsbereiche beinhalten. Jede Kommunale Verwaltungsregion soll mindestens 450.000 und höchstens 850.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Zu berücksichtigen sind bei den Einzugsbereichen der Verwaltungsregionen die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen wie Infrastruktur und Pendlerbeziehungen. Wo sie ihren jeweiligen Sitz haben werden, wird unter Berücksichtigung der Struktur der Landesbehörden entschieden werden, deren Aufgaben zukünftig in den Verwaltungsregionen wahrgenommen werden.

14. Wird eine zusätzliche Verwaltungsebene geschaffen?

Nein. Die Kommunalen Verwaltungsregionen stehen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte. Es wird Bürokratie abgebaut und keine neue geschaffen. Zur räumlichen Unterbringung werden keine neuen Verwaltungsbauten errichtet. Versetzungen von Landesbediensteten an andere Dienstorte sollen nicht in größerem Umfang erfolgen. Im Gegenteil: Es werden Doppelstrukturen abgebaut. Aufgrund der Konnexität entstehen Einsparungen für das Land und die Kommunen nur, wenn ganze Ebenen wegfallen, das heißt zum Beispiel, dass der gleiche Vorgang nicht mehr von zwei bis drei Behörden bearbeitet wird.

15. Welche rechtliche Grundlage haben die Kommunalen Verwaltungsregionen?

Dazu werden derzeit vom Land und den Kreisen und kreisfreien Städten Vorschläge erarbeitet. Die Kommunalen Verwaltungsregionen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden durch Gesetz entweder im Rahmen einer der bereits bestehenden rechtlichen Formen oder alternativ durch Schaffung besonderer Regelungen und neuer Ausgestaltungsformen gebildet werden. Im 1. Quartal 2006 wird der Innenminister das im Ergebnis bestgeeignete Konzept in seinen Vorschlag aufnehmen und ein Konzept für entsprechende Regelungen vorlegen.

16. Werden die Kreise aufgelöst?

Nein. Mit der Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte ist keine Kreisgebietsreform verbunden. Es geht ausschließlich um die Schaffung leistungsfähigerer Verwaltungsstrukturen, nicht um eine Veränderung bestehender Gebietskörperschaften.

17. Bleiben die Landräte der Kreise und die (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte weiter im Amt?

Die Landräte und (Ober-)Bürgermeister amtieren regulär weiter, denn auch nach der Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen bleiben die Kreise und kreisfreien Städte weiter bestehen. Das Gleiche gilt für die Kreis- und Stadtpräsidenten.

18. Wer kann Vorschläge zur Ausgestaltung der Kommunalen Verwaltungsregionen machen?

Das Innenministerium nimmt bis Ende 2005 Vorschläge entgegen. Besonders angesprochen sind die Hauptverwaltungsbeamten und Selbstverwaltungsgremien in den Kreisen und kreisfreien Städten. Als Forum bieten sich die Besuche von Innenminister Dr. Stegner in allen Kreisen und kreisfreien Städten an, die im 2. Halbjahr 2005 stattfinden und anlässlich derer jeweils die Verwaltungsstrukturreform diskutiert wird. Selbstverständlich können auch vor und nach diesen Gesprächen Vorschläge an das Innenministerium gerichtet werden.

19. Werden die Kreise auch Aufgaben an die Verwaltungen der Gemeinden abgeben?

Mit dem Reformprozess – dem Übergang von Aufgaben des Landes auf Einrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte einerseits und der Stärkung der Verwaltungsstrukturen im kreisangehörigen Raum andererseits – ist auch verbunden, dass bestimmte Kreisaufgaben zukünftig von den Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich insbesondere in den neu gegliederten Ämtern wahrgenommen werden können und sollen, wenn diese die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen und sich dieses als wirtschaftlich erweist. Insbesondere Aufgaben der Bau- und Verkehrsaufsicht können dafür in Betracht kommen.

20. Warum sollen bestimmte Aufgaben des Landes nicht direkt auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden?

Die Übertragung bisheriger Landesaufgaben muss wirtschaftlich sein. Es müssen Kosten eingespart werden, damit dieser Reformschritt sich für die Bürgerinnen und Bürger auszahlt. Das kann bei einer Übertragung auf die jetzige Kreisverwaltung möglich sein. Es wäre erkennbar nicht der Fall, wenn Aufgaben, die bislang

nur an drei oder fünf Standorten im Land in Landesbehörden durchgeführt werden, zukünftig in insgesamt 15 Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen würden. Die gebündelt wahrzunehmenden Aufgaben wiederum müssen einen Umfang erreichen, der eine wirtschaftlichere und effizientere Aufgabenerledigung in den neuen Strukturen gewährleistet.

21. Können die einzelnen Kommunalen Verwaltungsregionen eine unterschiedliche Form erhalten?

Die Kommunalen Verwaltungsregionen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden durch ein Gesetz gebildet werden, das unter anderem die dort wahrgenommenen Aufgaben, den Zuständigkeitsbereich, den Sitz, die Rechtsform und die Aufsicht einheitlich regeln wird. Bestimmte Fragen der Ausgestaltung darüber hinaus wie die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsregion an mehreren Standorten können im Einzelfall durchaus auch unterschiedlich gehandhabt und von der Selbstverwaltung ausgestaltet werden.

22. Kann es für verschiedene wahrzunehmende Aufgaben parallel unterschiedliche räumliche Zuständigkeiten geben?

Jede Kommunale Verwaltungsregion wird einen festen Zuständigkeitsbereich für alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben haben. Soweit Kreise und kreisfreie Städte in einzelnen Aufgabenbereichen, die nicht in den Verwaltungsregionen wahrgenommen werden, in anderen Konstellationen zusammenarbeiten wollen, ist das aber selbstverständlich weiterhin möglich.

23. Wird sich die räumliche Struktur der Kommunalen Verwaltungsregionen an den Kreisgrenzen orientieren?

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt wird geschlossen einer Kommunalen Verwaltungsregion zugeordnet. Eine Aufteilung von Kreisen auf verschiedene Verwaltungsregionen ist nicht angedacht.

24. Gelten Besonderheiten für die Kreise in der Metropolregion Hamburg?

Wie in allen anderen Regionen des Landes auch, werden für die Gebiete, die Bestandteil der Metropolregion sind, Kommunale Verwaltungsregionen zuständig sein, die flächendeckend für das ganze Land nach einheitlichen Maßstäben gebildet werden. Um einigermaßen gleich große Verwaltungsregionen sicherzustellen ist es notwendig, dass die an Hamburg angrenzenden Kreise von mindestens zwei verschiedenen Verwaltungsregionen betreut werden. Deren Einzugsgebiet muss sich aber nicht jeweils auf die Metropolregion beschränken.

25. Werden die Kommunalen Verwaltungsregionen eigene politische Entscheidungsorgane erhalten?

Soweit die Verwaltungsregionen Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, werden sie selbstverständlich mit ehrenamtlichen Entscheidungs- und Kontrollorganen auszustatten sein. Diese werden so ausgestaltet sein, dass sie ihre Funktion gleichermaßen effizient und ordnungsgemäß wahrnehmen können. Insgesamt muss beachtet werden, dass nicht mehr, sondern weniger Verwaltung das Ziel dieser Reform ist.

C. Ämter und amtsfreie Gemeinden

26. Werden mit der Verwaltungsstrukturreform Gemeinden aufgelöst?

Nein. Der Fortbestand der einzelnen Gemeinden ist – auch wenn sie nur sehr wenige Einwohner aufweisen – ausdrücklich nicht von der Bildung größerer Verwaltungen berührt. Gemeinden können sich durchaus im Einzelfall freiwillig zusammenschließen, das steht aber außerhalb der Verwaltungsstrukturreform und geschieht ausschließlich aus eigener Initiative vor Ort. Eine von der Landesregierung vorgelegte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht eine Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vor.

27. Welche Formen kann eine gemeinsame größere Verwaltung für mehrere Gemeinden haben?

Eine größere Verwaltungseinheit kann gebildet werden im Rahmen eines Amtes (durch die Neubildung eines Amtes oder den Beitritt amtsfreier Gemeinden zu einem Amt) oder alternativ als gemeinsam in Anspruch genommene Verwaltung in Form einer Verwaltungsgemeinschaft. Ein Amt kann entweder durch eine Amtsverwaltung oder durch eine größere amtsangehörige Gemeinde verwaltet werden.

28. Wann ist es sinnvoll, statt der Neu- oder Umbildung eines Amtes eine Verwaltungsgemeinschaft

zu bilden?

Verwaltungsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit kommen als Form eines Verwaltungszusammenschlusses insbesondere dann in Betracht, wenn es nicht sinnvoll erscheint, dass die zu verwaltenden Gemeinden gemeinsam einem Amt angehören. Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn bislang amtsfreie Gemeinden recht groß sind. Verwaltungsgemeinschaften zur Bildung einer größeren Verwaltungseinheit können zukunftsweisend gebildet werden • zwischen einer amtsfreien Gemeinde und einem Amt • oder zwischen mehreren amtsfreien Gemeinden.

29. Wie tritt eine Verwaltungsgemeinschaft in Erscheinung und über welche Kompetenzen verfügt sie?

Verwaltungsgemeinschaften verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen und lassen die Aufgabenträgerschaft unberührt. Es wird also eine Verwaltung nicht nur für die sie tragende, sondern noch für eine weitere Körperschaft tätig und arbeitet dabei in deren Namen. Die inhaltlichen Entscheidungskompetenzen der Selbstverwaltungsgremien bleiben ebenso wie bei der Ämterbildung erhalten. Würde sich also beispielsweise ein Amt in einer Verwaltungsgemeinschaft der Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde bedienen, wäre deren Verwaltung fachlich an die Entscheidungen des Amtes bzw. der amtsangehörigen Gemeinden gebunden und unterläge auch fachlichen Weisungen. Bei Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird der Personalübergang vereinbart und für die Inanspruchnahme der Verwaltungsdienstleistung im Vertrag die Kostenübernahme geregelt.

30. Können bei einem Verwaltungszusammenschluss andere Rechtskonstruktionen als die Ämterbildung oder Verwaltungsgemeinschaften zu Grunde gelegt werden?

Für die rechtliche Form der Verwaltungsorganisation stehen die Formen Amtsverwaltung, Gemeinde-/Stadtverwaltung, geschäftsführende Gemeinde im Amt sowie Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung. Weitere Modelle wie Zweckverbände oder wirtschaftliche Unternehmen kommen nicht in Betracht.

31. Gibt es unabhängige Belege dafür, dass kleine Verwaltungen weniger wirtschaftlich sind als größere?

Der Landesrechnungshof (LRH) hat sich im Jahr 2003 in einer gründlichen Untersuchung unter dem Titel „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ mit der Effizienz von Verwaltungen verschiedener Größe befasst. Für die Amtsverwaltungen – die unabhängig von ihrer Größe weitgehend gleiche Aufgaben wahrnehmen – hat der LRH ermittelt, dass diese in der Tendenz desto wirtschaftlicher arbeiten, je mehr Einwohnerinnen und Einwohner sie betreuen. Seinen Bericht stellt der LRH auch im Internet zur Verfügung:

<http://www.landesrechnungshof.schleswig-holstein.de>

32. Wie viel kann durch einen Verwaltungszusammenschluss gespart werden?

Der Landesrechnungshof hat in seiner Untersuchung 2003 (siehe Frage 31) anhand der Kerndaten aller Verwaltungen und der Ergebnisse tatsächlicher Zusammenschlüsse ermittelt, dass durch den Zusammenschluss zweier kleinerer Verwaltungen mittelfristig mindestens etwa 200.000 Euro jährlich eingespart werden können.

33. Was passiert mit dem Vermögen beziehungsweise den Schulden der Gemeinden?

Ein Verwaltungszusammenschluss hat keine Auswirkungen auf das Vermögen oder die Schulden der Gemeinden, weil die einzelnen Gemeinden fortbestehen bleiben.

34. Wird eine Verwaltung durch Zusammenlegung besser?

Gewiss wäre der Satz falsch, „Große Verwaltungen arbeiten immer gut, kleine arbeiten immer schlecht.“ Vielmehr ist richtig: In Verwaltungen, die eine größere Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern betreuen, besteht besser die Möglichkeit, spezialisiert und differenziert zu arbeiten. Damit können auch selten auftretende Spezialfälle sicherer bearbeitet und größere Routine gewonnen werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen bedeutet das, dass sie besonders gute Rahmenbedingungen vorfinden, zu Expertinnen und Experten für ihren Aufgabenbereich zu werden. Gleichzeitig wird es einfacher, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu organisieren beziehungsweise auch andere Öffnungszeiten anzubieten. Wichtig ist auch, dass Verwaltungskosten nur vergleichbar sind, wenn der gleiche Aufgabenbestand verglichen wird. Zentrale Ort oder Städte haben einen größeren Aufgabenkatalog als kleine Gemeinden oder Ämter in ländli-

chen Regionen.

35. Müssen Bürgerinnen und Bürger durch Verwaltungszusammenlegungen weitere Wege als bisher zurücklegen?

Auch nach Abschluss der Verwaltungsstrukturreform werden Bürgerinnen und Bürger keine unverhältnismäßig großen Wegstrecken zurücklegen müssen, um ihre Amtsoder Gemeindeverwaltung zu erreichen. Werden Verwaltungen zusammengelegt, so sind die kommunalen Körperschaften gefordert, bereits bei ihren Vorschlägen zu deren räumlichen Zuschnitt zu beachten, an welchen Orten sich die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinden ohnehin oft aufhalten, weil sie dort beispielsweise arbeiten oder einkaufen. Auch Verkehrsverbindungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können an ansonsten nicht mehr genutzten bisherigen Verwaltungsstandorten Sprechstunden durchgeführt werden. Mit dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien könnten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sogar noch schneller bearbeitet werden als bisher. E-Government, also elektronische Verwaltung, schafft die Voraussetzung, dass selbst kleine Verwaltungen oder Gemeinden Anlaufstellen für Routineverwaltungsvorgänge sind.

36. Wie wird ein Verwaltungszusammenschluss gefördert?

Die Landesregierung möchte die finanziellen Anreize zur freiwilligen Zusammenlegung von Verwaltungen erhöhen. Zukünftig sollen insgesamt 250.000 Euro für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszusammenschluss pauschal als „Hochzeitsprämie“ je eingesparter Verwaltung ausgeschüttet werden. Drei Millionen Euro stellt das Land dafür zur Verfügung, weitere zwölf Millionen Euro werden aus dem Kommunalen Investitionsfonds kommen, so dass insgesamt 15 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist die entsprechende Gesetzesänderung durch den Landtag. Diese soll während der Landtagssitzung im Dezember behandelt werden.

37. Welche Vorteile hat es, Verwaltungen freiwillig zusammenzuschließen?

Selbstverwaltungsgremien in den Gemeinden und Ämtern, die sich aus eigener Initiative freiwillig für einen Zusammenschluss ihrer Verwaltung mit einem Partner entscheiden, können damit eine finanzielle Förderung erhalten (siehe Frage 36). Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur den oder die geeignetsten Partner für die gemeinsame Verwaltung zu finden und auch die Form mitzugestalten.

38. Was passiert, wenn man sich nicht aus eigener Initiative für einen Zusammenschluss entscheidet?

Verwaltungen, die die zukünftige Mindesteinwohnerzahl unterschreiten und für die nicht bis Ende 2006 verbindliche Beschlüsse über einen freiwilligen Zusammenschluss herbeigeführt werden, werden von der gesetzlichen Regelung betroffen sein, die im April 2007 in Kraft treten und zur zwingenden Bildung größerer Verwaltungseinheiten zum Tag der Kommunalwahl 2008 führen soll. Durch diese Frist wird vermieden, dass ansonsten schon nach kurzer Zeit wiederum neue Amtsausschuss- Mitglieder bestimmt werden müssten.

39. Was sind die Schritte bis zu einem Zusammenschluss von Verwaltungen?

Nach dem Ergebnis der ersten Diskussionen insbesondere in den Selbstverwaltungsgremien der Körperschaften sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, der das Ziel des konkreten Zusammenschlusses mit einem konkreten Partner benennt, der festlegt, in welchem Rahmen und durch welche Beauftragten Verhandlungen aufgenommen werden und der den Zeithorizont angibt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sollte bereits frühzeitig eingebunden und die Genehmigungsfähigkeit durch das Innenministerium abgeklärt werden. Die Personalvertretungen sollten eingebunden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen regelmäßig und offen informiert werden, ebenso wie die Einwohnerinnen und Einwohner. Am Ende wird der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags stehen, der dem Innenministerium die Um- bzw. Neubildung eines Amtes empfiehlt, bzw. es wird ein Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft geschlossen.

40. Ist ein Verwaltungszusammenschluss auch über Kreisgrenzen hinweg möglich?

Kreisgrenzen müssen einem Verwaltungszusammenschluss nicht im Wege stehen, wenn die räumliche Struktur ihn im Einzelfall nahe legt. Nach dem Votum der Kreise und der näheren Einzelfallprüfung wird über die beste Struktur zu entscheiden sein. Die rechtlichen Hindernisse, die zurzeit noch einer kreisüber-

greifenden Bildung einer Amtsverwaltung entgegenstehen, sollen beseitigt werden. Später wird zu entscheiden sein, ob Ämter sich dauerhaft über mehrere Kreise erstrecken werden oder die Kreisgrenzen jeweils angepasst werden. Der Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz schafft dafür die rechtliche Grundlage.

41. Welche Auswirkungen hat ein Verwaltungszusammenschluss auf die Einstufung im zentralörtlichen System?

Ob in einer Gemeinde eine Verwaltung ansässig ist, wirkt sich nicht darauf aus, ob sie zentraler Ort ist. Insbesondere ändert sich die Einstufung einer Gemeinde im zentralörtlichen System nicht dadurch, dass sie durch einen Verwaltungszusammenschluss zukünftig nicht mehr Verwaltungssitz ist.

42. Können Ämter und amtsfreie Gemeinden zukünftig neue Aufgaben von den Kreisen übernehmen?

Die Landesregierung erwartet, dass bestimmte Aufgaben, die bislang noch von den Kreisen wahrgenommen werden, auf die Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich übergehen können. Voraussetzung wird eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden sein, die für bestimmte Aufgaben auch wirtschaftliche Größenordnungen nur deutlich oberhalb von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bedingen kann. Für Verwaltungen, die zwar mehr als die zukünftig erforderlichen, aber weniger als die zur zusätzlichen Übernahme solcher speziellen Aufgaben erforderlichen Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, kann dann die Kooperation mit anderen Verwaltungen in der Wahrnehmung dieser bestimmten Aufgaben in Frage kommen.

43. Wird jeder vorgeschlagene Zusammenschluss genehmigt?

Wir setzen auf Freiwilligkeit, aber alle Verwaltungszusammenschlüsse müssen den Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur entsprechen. Insbesondere Vorschläge, die nicht den zur Verfügung stehenden rechtlichen Formen der Verwaltungsorganisation entsprechen oder die die Verflechtungsbeziehungen überhaupt nicht berücksichtigen, sind nicht genehmigungsfähig.

44. Entstehen durch Verwaltungszusammenschlüsse nicht Ämter mit zu großen Amtsausschüssen?

An der Lösung dieses Problems wird zurzeit gearbeitet. Zukünftig wird es auch Ämter geben, die deutlich größer sind als die heute bestehenden. Um die Größe der Amtsausschüsse trotzdem handhabbar zu halten und gleichzeitig eine angemessene und der Gemeindegröße entsprechende Repräsentation der Einwohner aller Gemeinden im Amtsausschuss zu gewährleisten, strebt die Landesregierung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform auch eine entsprechende Fortentwicklung der Amtsordnung an. Dabei sind bei Wahrung des Demokratieprinzips unterschiedliche Lösungen denkbar, zum Beispiel durch eine differenzierte Stimmengewichtung im Amtsausschuss entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden.

45. Bleiben die Bürgermeister der Gemeinden bei einem Verwaltungszusammenschluss weiter im Amt?

Ehrenamtliche Bürgermeister amtierend genauso wie die Gemeindevertretungen bei einem Verwaltungszusammenschluss weiter. Hauptamtliche Bürgermeister von Gemeinden – nach einem Gesetzentwurf der Landesregierung soll für Städte zukünftig Gleiches gelten – und die Bürgervorsteher amtierend weiter bis zum Ablauf ihrer Amtszeit; danach hat die Gemeinde einen ehrenamtlichen Bürgermeister.

46. Sind noch Bürgermeister, Amtsdirektoren und leitende Verwaltungsbeamte zu wählen bzw. berufen, wenn ein Verwaltungszusammenschluss erforderlich ist?

Ein wesentlicher Einspareffekt wird bei Verwaltungszusammenschlüssen dadurch erzielt, dass die ihre Verwaltung abgebende Kommune ehrenamtlich geleitet werden kann und dass in der gemeinsamen Verwaltung Leitungsfunktionen entfallen können. Ist ein Verwaltungszusammenschluss – etwa wegen Unterschreitens der maßgeblichen Einwohnergrenze – absehbar, ist es deshalb nicht sinnvoll, freigewordene Funktionen, deren Wegfall wahrscheinlich oder zumindest möglich ist, erneut zu besetzen. Eine solche Nachbesetzung würde die örtliche Gemeinschaft mit vermeidbaren Folgekosten belasten. Die hierfür aufzuwendenden Finanzmittel würden für die Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sollten alle potenziellen Partner von Verwaltungskooperationen bis zur Klärung der künftigen Verwaltungsstruktur von der Ausschreibung und Besetzung derartiger Stellen absehen. Sofern die Besetzung der betreffenden Funktion gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das Innenministerium ein Abweichen

von den gesetzlichen Vorgaben ermöglichen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden mit dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes geschaffen.

47. Welche Rolle übernehmen die Landräte bei den Verwaltungszusammenschlüssen?

Die Landräte sind vom Innenministerium gebeten worden, im jeweiligen Kreis den Leitlinien der Landesregierung entsprechende Verwaltungszusammenschlüsse zu fördern und die Verwaltungsstrukturreform auch insofern aktiv zu unterstützen. Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Zuständigkeit leisten sie Beratung und berichten dem Innenministerium über die Vorschläge und Aktivitäten der kreisangehörigen Kommunen und geben ihre eigenen Bewertungen ab.

48. Müssen Körperschaften, die sich schnell für einen Zusammenschluss ihrer Verwaltungen entscheiden, mit der Umsetzung auf die noch Unentschlossenen warten?

Verwaltungszusammenschlüsse können grundsätzlich jederzeit genehmigt werden und die Umsetzung kann im Einzelfall auch zügig erfolgen. Voraussetzung ist aber unter anderem, dass nicht nahe gelegene zu kleine Verwaltungen „übrig bleiben“. Sie müssen in eine vernünftige und zukunftsweisende Lösung einbezogen werden.

49. Genügt es als Alternative zu einem Zusammenschluss, wenn kleine Verwaltungen in der Erledigung einzelner Aufgaben kooperieren?

Die Mindestgröße von 8.000 zu betreuenden Einwohnerinnen und Einwohnern bezieht sich auf Verwaltungseinheiten in ihrer Gesamtheit. Nur vollständige Verwaltungszusammenschlüsse kommen für kleinere Verwaltungen in Betracht. Eine partielle Kooperation, etwa in einzelnen Aufgabenbereichen, schöpft die möglichen Vorteile an zusätzlicher Leistungsfähigkeit und Effizienz nicht aus. Sie entspricht daher auch nicht den Anforderungen der Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur.

50. Was sollten Körperschaften tun, deren Verwaltungen bereits mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen?

Verwaltungen, die mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, sind nicht zwangsläufig unbeteiligt an der Bildung größerer Verwaltungseinheiten. Sie können ein sinnvoller oder sogar notwendiger Partner für den Zusammenschluss mit einer kleineren Verwaltung sein. Auch der Zusammenschluss mehrerer größerer Verwaltungen kann selbstverständlich sinnvoll sein und ist zulässig. Darüber hinaus kann für Verwaltungen oberhalb der Mindestgröße auch die Kooperation mit anderen Verwaltungen zur gemeinsamen Erledigung bestimmter Aufgaben eine nützliche Option sein: Nicht jede Verwaltung muss jede einzelne Aufgabe selbst durchführen.

51. Wie sollten die Bürgerinnen und Bürger über Verwaltungszusammenschlüsse informiert werden?

Im Zentrum des Bürgerinteresses dürfte stehen, dass die Verwaltung für sie Dienstleistungen von hoher Qualität möglichst kostengünstig anbietet. Wie die Verwaltung organisiert wird, um diesen Ansprüchen zu genügen, ist aus Bürgersicht eine nachrangige Frage. Dennoch ist es selbstverständlich geboten, die Bürger offen und transparent über einen beabsichtigten Verwaltungszusammenschluss zu informieren. Über das im Einzelfall beste Instrument dafür, zum Beispiel im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder durch zusätzliche Berichterstattung in einem amtlichen Mitteilungsblatt, wird vor Ort entschieden.

52. Wer entscheidet über den Zuschnitt, den Namen und den Sitz eines neuen Amtes?

Im Rahmen der Um- oder Neubildung eines Amtes durch einen Verwaltungszusammenschluss können die beteiligten Partner gemeinsam einen Vorschlag machen, der gegebenenfalls auch empfehlender Bestandteil in ihrem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss werden kann. Die Entscheidung über den Zuschnitt, den Namen und den Sitz eines Amtes trifft gemäß der Amtsordnung letztlich aber das Innenministerium. In Zweifelsfällen kann eine frühzeitige Beteiligung des Innenministeriums sinnvoll sein.

53. Gelten besondere Regelungen für die so genannten „Kragen-Verwaltungen“?

Für amtsfreie Gemeinden, in denen sich auch der Sitz eines Amtes befindet und in denen damit zwei Verwaltungen parallel arbeiten, gelten die gleichen Rahmenbedingungen der Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur wie für andere Verwaltungen auch. So müssen die Mindesteinwohnerzahl erreicht und bei Zusammenschlüssen die Verflechtungsbeziehungen berücksichtigt werden.

54. Wie werden zukünftige größere Amtsverwaltungen geleitet?

Die Amtsordnung gibt Ämtern ab einer Mindestgröße – die zukünftig von allen Verwaltungen erreicht werden wird – die Möglichkeit, sich alternativ zur klassischen Form mit einem ehrenamtlichen Amtsvorsteher und einem leitenden Verwaltungsbeamten dafür zu entscheiden, einen hauptamtlichen, die Verwaltung leitenden Amtsdirektor zu wählen. Die Ausübung dieser Option ist ins Ermessen der Ämter gestellt; eine Verpflichtung besteht nicht. Nicht zulässig sind Mehrfach-Besetzungen in den gesetzlich vorgesehenen Funktionen, zum Beispiel zwei leitende Verwaltungsbeamte in einem Amt.

55. Können Verwaltungen auch auf mehrere Standorte verteilt arbeiten?

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden entscheiden selbst darüber, inwieweit im Rahmen eines Verwaltungszusammenschlusses Verwaltungsneu- oder -anbauten beziehungsweise -erwerb erfolgen sollen oder vorhandene Gebäude weiter genutzt werden. Verwaltungen müssen aber einen festgelegten Sitz haben. Auch sollten nicht unnötig lange bestehende Standorte weitergenutzt werden, wenn das nicht sachgerecht ist. Insbesondere wenn eine Verwaltung ein größeres Gebiet betreut, können Sprechstunden eingerichtet werden, um ortsnahe Verwaltungsdienstleistungen anzubieten.

D. Anhang: Wichtige kommunale Verwaltungsstrukturen im Überblick

I. Die Gemeinden

Die Gemeinden bilden die Basis der kommunalen Verwaltungsstrukturen, ihnen kommt insoweit eine wichtige Bedeutung zu. Für sie gilt das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, garantiert in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dieses bedeutet, dass die Gemeinden grundsätzlich selbst für alle Angelegenheiten zuständig und verantwortlich sind, die ihre Einwohnerinnen und Einwohner als örtliche Gemeinschaft betreffen und interessieren. Solche Selbstverwaltungsangelegenheiten sind beispielsweise der Bau von Schulen oder Altenheimen, die Aufstellung von gemeindlichen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau von Ortsstraßen oder die gemeindliche Kulturarbeit. Darüber hinaus nehmen die Gemeinden auch wichtige Aufgaben wahr, bei denen sie den Weisungen des Staates unterliegen (Weisungsaufgaben), so z.B. Melde- und Passangelegenheiten oder die Durchführung von Landtags und Bundestagswahlen

Die *Gemeindevertretung* repräsentiert die Gemeindebevölkerung. Sie setzt sich aus den von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zusammen. Die Gemeindevertretung berät und beschließt über alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde sowie über den Gemeindehaushalt, sie stellt die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und erlässt Ortsrecht in Form von Satzungen.

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung ist in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Ihre oder seine Aufgaben bestehen unter anderem in der Einberufung und Leitung der Sitzungen der Gemeindevertretung.

Weiteres Organ der Gemeinde ist neben der Gemeindevertretung *die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister*. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird sie oder er (zugleich als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung) von der Gemeindevertretung gewählt. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden in Direktwahl unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Eilentscheidungen in dringenden Fällen sowie die gesetzliche Vertretung der Gemeinde. In Gemeinden, die auch die Verwaltungsarbeit und die praktische Durchführung ihrer Aufgaben selbst wahrnehmen (und dies nicht z.B. einem Amt überlassen, siehe unter II.), ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister außerdem als Leiterin bzw. Leiter der Gemeindeverwaltung für die Verwaltungsorganisation und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und nimmt die Weisungsaufgaben wahr. Die Städte sind eine Sonderform der Gemeinden. Ihre Gemeindevertretung wird als Stadtvertretung (zum Teil auch Ratsver-

sammlung oder Bürgerschaft) bezeichnet. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher, häufig auch Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident. In Städten mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Stadtvertretung hauptamtliche Stadträtinnen bzw. Stadträte (zum Teil Senatorinnen bzw. Senatoren genannt) wählen. Diese leiten jeweils eigene Sachgebiete in der Stadtverwaltung, so z.B. das Finanzressort. Die meisten Städte in Schleswig-Holstein sind kreisangehörig, vier Städte sind kreisfreie Städte (s.u. unter III.).

II. Die Ämter

Gemeinden können (zukünftig nur noch bei mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) amtsfrei sein oder aber einem Amt angehören. Die Amtsangehörigkeit einer Gemeinde wirkt sich nicht auf ihre Eigenständigkeit oder ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit aus. Es geht vielmehr darum, die Gemeinden von der reinen Verwaltungsarbeit, also der praktischen Durchführung von Aufgaben zu entlasten und diese wirtschaftlicher zu machen. Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder die amtsangehörigen Gemeinden sind. Sie sollen die Selbstverwaltung der Gemeinden stärken und unterstützen. Dieses geschieht dadurch, dass das Amt zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet. Die inhaltliche Entscheidung über die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde liegt dann – wie auch bei amtsfreien Gemeinden – allein bei der Gemeindevertretung. Das Amt kommt wiederum ins Spiel, wenn es um die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse geht; diese nimmt das Amt für die Gemeinde vor. Die amtsangehörigen Gemeinden brauchen daher keine eigene Verwaltung in Form von Verwaltungspersonal und Verwaltungseinrichtungen mehr. Diese wird dann vom Amt vorgehalten. Einzelne Selbstverwaltungsaufgaben, soweit die Erledigung nicht den einzelnen Gemeinden vorbehalten ist, können amtsangehörige Gemeinden dem Amt auch freiwillig vollständig übertragen, in diesen Fällen liegt auch die inhaltliche Entscheidung beim Amt. Für die Weisungsaufgaben der Gemeinden ist das Amt stets alleine zuständig.

Alle für das Amt wichtigen Entscheidungen werden vom *Amtsausschuss* getroffen. Der Amtsausschuss setzt sich aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden sowie weiteren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zusammen.

Ämter können ehrenamtlich oder, wenn sie mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, hauptamtlich verwaltet werden. Bei ehrenamtlich verwalteten Ämtern wird vom Amtsausschuss eine ehrenamtliche *Amtsvorsteherin oder ein Amtsvorsteher* gewählt. Diese oder dieser führt den Vorsitz im Amtsausschuss, ist gesetzliche Vertretung des Amtes, führt die Weisungsaufgaben durch und trägt als Leiterin bzw. Leiter der Amtsverwaltung die Verantwortung für die sachliche Erledigung der Aufgaben und die Arbeitsabläufe in der Verwaltung. Durchgeführt werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes von *der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten*. Er oder sie ist Beamtin bzw. Beamter des Amtes.

Hauptamtlich verwaltete Ämter werden von einer *Amtsdirktorin oder einem Amtsdirektor* geleitet. Sie oder er wird auf Zeit von der *Amtsversammlung* gewählt, welche sich aus allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der amtsangehörigen Gemeinden zusammensetzt. Eine Leitende Verwaltungsbeamtin oder einen Leitenden Verwaltungsbeamten hat das Amt dann nicht. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nimmt vielmehr die Aufgaben wahr, für die in ehrenamtlich verwalteten Ämtern zum einen die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher und zum anderen die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte zuständig sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Amt sich seinerseits zur Durchführung seiner Aufgaben einer anderen Verwaltung bedient. Entsprechende Konstellationen können beispielsweise sein: das Amt nimmt die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch oder aber im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die einer amtsfreien Gemeinde.

III. Die Kreise und kreisfreien Städte

Ein Kreis ist eine Gebietskörperschaft, dessen Mitglieder alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sind. Im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden hat der Kreis eine ausgleichende und ergänzende Funktion. Die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden hat Vorrang vor derjenigen der Kreise. Die Kreise nehmen insbesondere überörtliche Aufgaben wahr, die sich auf das Kreisgebiet und die gemeinsamen Bedürfnisse der Kreiseinwohnerinnen und –einwohner beziehen. Hierbei handelt es sich zum Teil um Selbstverwaltungsaufgaben, wie etwa die Schaffung und Unterhaltung von Kreiskrankenhäusern, Jugendheimen

oder Berufsschulen, zum Teil um Weisungsaufgaben, beispielsweise Aufgaben des Katastrophenschutzes. Des Weiteren ist der Kreis zuständig für Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Ämter hinausgehen und unterstützt die Gemeinden finanziell. Der *Kreistag* setzt sich aus von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gewählten Kreistagsabgeordneten zusammen. Er legt die Grundsätze der Verwaltung und der zukünftigen Entwicklung des Kreises fest und trifft alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Eine oder einer der Kreistagsabgeordneten wird von diesen zu der oder dem Vorsitzenden des Kreistags, zur *Kreispräsidentin bzw. zum Kreispräsidenten*, gewählt.

Die *Landrätin oder der Landrat* ist Leiterin bzw. Leiter der Kreisverwaltung, bereitet unter anderem die Beschlüsse des Kreistags vor und führt sie aus, erledigt die Weisungsaufgaben und ist gesetzliche Vertretung des Kreises. Die Landrätin oder der Landrat wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gewählt.

Die kreisfreien Städte sind nicht in einen Kreis eingegliedert. Sie sind quasi Stadt (bzw. Gemeinde) und Kreis zugleich und nehmen sowohl die Gemeinde- als auch die Kreisaufgaben für ihr Gebiet wahr. In Schleswig-Holstein gibt es vier kreisfreie Städte: Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster. Die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Städte Flensburg, Kiel und Neumünster führen die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin“ bzw. „Oberbürgermeister“; die Stadt Lübeck wird aus Traditionsgründen von einer „Bürgermeisterin“ bzw. einem „Bürgermeister“ verwaltet.

Kommunale Verwaltungsstrukturreform: Praktische Beispiele für die Aufgabenwahrnehmung in den neuen Organisationsstrukturen

Die Ziele der kommunalen Verwaltungsstrukturreform und deren Umsetzung sind schon vielfach abstrakt beschrieben worden. Die konkreten Auswirkungen erschließen sich weitgehend aber nur dem Kenner der öffentlichen Verwaltung. Deshalb soll im Folgenden anhand praktischer Beispiele veranschaulicht werden, wie sich die kommunale Verwaltungsstrukturreform auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auswirken könnte. Es soll dargestellt werden, welche Aufgaben unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Professionalität und Bürgernähe zukünftig in den Kommunalen Verwaltungsregionen bzw. in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wahrgenommen werden könnten. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit diesen Beispielen keinesfalls die in jedem Einzelfall noch zu treffende Entscheidung über eine tatsächliche Aufgabenverlagerung vorweggenommen werden soll. Diese Entscheidungen bleiben selbstverständlich der Landesregierung vorbehalten und werden auch von ihr erst in Kenntnis der bis zum Jahresende vorliegenden Ergebnisse der Aufgabenkritik verantwortungsvoll getroffen werden können.

In die Entscheidungen der Landesregierung werden auch die Ergebnisse der gegenwärtig bereits laufenden Untersuchungen einfließen, auf welcher Ebene die einzelnen Aufgaben am sinnvollsten wahrzunehmen sind: Ob in den Kommunalen Verwaltungsregionen, in den einzelnen Kreisen selbst oder in solchen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die ausreichend leistungsfähig sind.

I. Die Kommunalen Verwaltungsregionen

Vorbehaltlich dieser Entscheidungen der Landesregierung könnten in den vier bis fünf Kommunalen Verwaltungsregionen, die in der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte gebildet werden, beispielsweise folgende Aufgaben gebündelt werden:

- Aufgaben, die bisher verschiedene Landesbehörden wahrnehmen:

Anstelle der bisherigen *Katasterämter* könnten zukünftig die Kommunalen Verwaltungsregionen die Aufgabe wahrnehmen, Grundstücke zu vermessen, Grenzmarken zu setzen, Gebäude einzumessen und das Liegenschaftskataster, also das amtliche Grundstücksverzeichnis, zu führen.

Ebenso könnten die Kommunalen Verwaltungsregionen zukünftig die gegenwärtig im *Innenministerium* angesiedelten Aufgaben der Regionalplanung wahrnehmen; anstelle des Landes würden sie dann künftig die Regionalpläne sowohl aufstellen als auch vollziehen und in diesem Zuge die notwendigen Vorgaben für eine ausgewogene Gesamtentwicklung der jeweiligen Landesteile auf dem Gebiet der Raumordnung machen, z.B. also Vorgaben für die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der einzelnen Gemeinden formulieren.

Auch bisherige Landesaufgaben aus dem Bereich des Umweltschutzes, die zurzeit bei den *Staatlichen Umweltämtern* liegen, könnten bei den Kommunalen Verwaltungsregionen angesiedelt werden. Hierzu gehören etwa Maßnahmen des Naturschutzes und des Wasserrechts.

Aus dem Bereich des *Landwirtschaftsministeriums* bzw. der *Ämter für ländliche Räume* wiederum könnten beispielsweise die Aufgaben der Flurneuordnung und der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung oder der Futtermittelkontrolle und der Handelsklassenüberwachung landwirtschaftlicher Produkte auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übergehen.

Aus dem *Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein* wiederum könnten die Aufgaben des Fahrpersonalrechts (Überwachung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften) oder der Arbeitszeitkontrollen auf Seeschiffen übertragen werden.

- Aufgaben, die bisher die Kreise und kreisfreien Städte wahrnehmen:

In den Kommunalen Verwaltungsregionen können auch solche Aufgaben wahrgenommen werden, die derzeit von den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Sinnvoll erscheint das insbesondere für die Bereiche, die mit anderen Aufgaben der Kommunalen Verwaltungsregionen in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen; eine Zusammenführung solcher Aufgabenbereiche dürfte zusätzliche Synergieeffekte freisetzen. Auf der Grundlage der zuvor genannten Beispiele böte sich das beispielsweise für Aufgaben der Kreise im Bereich des Umweltschutzes an. Auch Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte auf dem Gebiet des *Veterinärwesens* kämen hierfür in Betracht, z.B. die Abnahme von Sachkundenachweisen bei berufsmäßigem Schlachten oder die Aufsicht über Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere transportieren.

II. Ämter und amtsfreie Gemeinden

1. Ämter und amtsfreie Gemeinden mit "Mindestgröße"

Verwaltungseinheiten, die weniger als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, soll es künftig nicht mehr geben. Durch diese Größenordnung werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden in der Lage sein, die ihnen bereits nach heutigem Recht obliegenden kommunalen Dienstleistungen trotz ständig steigender Anforderungen auch zukünftig wirtschaftlich und professionell für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen: seien es Melde- oder Passangelegenheiten, Standesamtsangelegenheiten, Gewerbebeanmeldungen, der Bau und Betrieb von Schulen, die Unterhaltung von Ortsstraßen, die Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen oder die Förderung von Heimat- und Sportvereinen. Auch den stets komplexer werdenden Vorgaben des Europarechts – z.B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden dieser Größenordnung zukünftig besser gerecht werden können.

2. Erheblich größere Ämter und amtsfreie Gemeinden

Kreisangehörige Verwaltungen, die die zukünftige Mindestgröße von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erheblich überschreiten, sind in der Lage, darüber hinaus weitere Aufgaben professionell und wirtschaftlich wahrzunehmen. Ab einer Größenordnung von 18.000 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kommt etwa die Wahrnehmung *bauaufsichtlicher Aufgaben* oder der *Verkehrsaufsicht* auch in Angelegenheiten des fließenden Verkehrs (z.B. die Einrichtung von Tempo- 30-Zonen und Verkehrsberuhigungen oder die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen) in Betracht. Bei entsprechender Leistungsfähigkeit könnten weitere Aufgaben übertragen werden, die derzeit noch von den Kreisen wahrgenommen werden. Die Leistungsfähigkeit in diesen Fällen kann auch durch Verwaltungskooperation sichergestellt werden.

3. Die Große kreisangehörige Stadt

Im Rahmen eines Modellversuchs hat Norderstedt als fünftgrößte Stadt Schleswig- Holsteins am 1. Januar 2005 den Status einer so genannten Großen kreisangehörigen Stadt erhalten. Als solche könnte sie verschiedene Aufgaben des Kreises übernehmen, so etwa in den Bereichen der *Jugendhilfe, der Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Abwicklung der Schülerbeförderung und des Schullastenausgleichs oder der Natur- und Landschaftsschutzgebiete*. Dieses Modell könnte auch für andere kreisangehörige Städte in Betracht kommen, beispielsweise für Elmshorn mit rund 48.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Städte dieser Größenordnung bieten gute Voraussetzungen, um komplexe und schwierige Aufgaben von den

Kreisen zu übernehmen. Denkbar wäre die Übernahme von Teilaufgaben durch eine Große kreisangehörige Stadt im Bereich des *Katastrophenschutzes*, wie z.B. die Erfassung vorhandener Einsatzkräfte und Einsatzmittel, die für die Katastrophenbekämpfung geeignet sind.

Freiwillige Verwaltungszusammenlegungen

Aufgrund freiwilliger Vereinbarungen hat sich die Zahl der Verwaltungen von ursprünglich 222 auf 215 bereits reduziert. Bislang hat es folgende Verwaltungszusammenlegungen gegeben:

- Beitritt der Gemeinde Westerrönfeld zum Amt Jevenstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zum 1. Januar 2001
- Zusammenschluss der zuvor dem Amt Fehmarn angehörenden Gemeinden Westfehmar, Landkirchen auf Fehmarn und Bannedorf auf Fehmarn sowie der amtsfreien Stadt Burg auf Fehmarn zur Stadt Fehmarn (Kreis Ostholstein) zum 1. Januar 2003
- Beitritt der Gemeinde Lägerdorf zum Amt Breitenburg (Kreis Steinburg) zum 1. April 2003
- Beitritt der Gemeinde List zum Amt Landschaft Sylt (Kreis Nordfriesland) zum 1. Januar 2004
- Bildung des Amtes Ostholstein-Mitte aus den Gemeinden der früheren Ämter Schönwalde und Neustadt-Land (Kreis Ostholstein) zum 1. Januar 2005
- Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Wilster und des ihre Verwaltungsgeschäfte fortan mit durchführenden Amtes Wilstermarsch (Kreis Steinburg) zum 1. Juli 2005
- Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Wiedingharde und der seine Verwaltungsgeschäfte fortan mit durchführenden Stadt Niebüll (Kreis Nordfriesland) zum 1. Oktober 2005.

Zum 1. Januar 2006 erfolgt die Bildung des Amtes Trave-Land aus den Gemeinden der bisherigen Ämter Segeberg-Land und Wensin (Kreis Segeberg). Außerdem streben das Amt Eiderstedt und die Stadt Garding ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2006 einen Beitritt der Stadt zum Amt an.

Verwaltungseinheiten unter der Mindestgröße von 8.000 Einwohnern

Einwohnerzahl
(Stand: 31.03.2005)

Kreis Nordfriesland

Stadt Bredstedt	5.090
Stadt Garding*	2.702
Gemeinde Leck	7.615
Gemeinde St. Peter-Ording	4.074
Stadt Tönning	5.027
Stadt Wyk auf Föhr	4.392
Amt Amrum	2.269
Amt Bökingharde	6.099
Amt Eiderstedt*	4.908
Amt Föhr-Land	4.224
Amt Friedrichstadt	5.913
Amt Hattstedt	6.357
Amt Karrharde	7.529
Amt Nordstrand	2.305
Amt Pellworm	1.370
Amt Stollberg	6.099
Amt Süderlügum	4.541

*Der beabsichtigte Verwaltungszusammenschluss von Stadt Garding und Amt Eiderstedt ist dem Innenministerium angezeigt.

Kreis Plön

Gemeinde Klausdorf	6.036
Gemeinde Laboe	5.304
Stadt Lütjenburg	5.741
Gemeinde Mönkeberg*	3.647
Gemeinde Raisdorf	7.535

Gemeinde Schönberg (Holstein)	6.503
Gemeinde Schönkirchen*	6.466
Amt Bokhorst	4.670
Amt Selent-Schlesen	6.160
Amt Wankendorf	5.680

* Der beabsichtigte Verwaltungszusammenschluss der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen sind dem Innenministerium angezeigt.

Kreis Pinneberg

Gemeinde Appen	5.769
Gemeinde Helgoland*	1.414
Amt Haseldorf	4.119
Amt Hörnerkirchen	4.025

*Aufgrund der besonderen Situation ist die Gemeinde Helgoland nicht betroffen.

Kreis Dithmarschen

Gemeinde Friedrichskoog	2.505
Stadt Marne	6.020
Stadt Meldorf	7.729
Stadt Wesselburen	3.108
Amt KLG* Albersdorf	7.796
Amt KLG Büsum	6.950
Amt KLG Eddelak-St. Michaelisdonn	6.559
Amt KLG Hennstedt	6.038
Amt KLG Lunden	5.230
Amt KLG Marne-Land	5.173
Amt KLG Tellingstedt	7.808
Amt KLG Weddingstedt	6.177
Amt KLG Wesselburen	3.127

*KLG = Kirchspiellandgemeinde

Kreis Steinburg

Amt Herzhorn	6.491
Amt Hohenlockstedt	7.905

Kreis Segeberg

Gemeinde Boostedt	4.618
Gemeinde Ellerau	5.385
Gemeinde Trappenkamp	5.106
Amt Bornhöved	6.060
Amt Rickling	7.329

Die Bildung des Amtes Trave-Land zum 1. Januar 2006 ist bereits berücksichtigt.

Kreis Schleswig-Flensburg

Stadt Glücksburg (Ostsee)	5.959
Gemeinde Sörup	4.161
Amt Böklund*	5.451
Amt Gelting	6.146
Amt Satrup	5.549
Amt Schuby	6.397
Amt Stapelholm	6.223
Amt Steinbergkirche	6.917
Amt Tolk*	6.274

*Die konkreten Verhandlungen der Ämter Böklund und Tolk sind dem Innenministerium angezeigt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Amt Aumühle-Wohltorf	5.333
Amt Breitenfelde	5.650

Amt Gudow-Sterley	5.988
Amt Nusse	4.727

Kreis Stormarn

Gemeinde Oststeinbek	7.836
Gemeinde Tangstedt	6.229

Kreis Ostholstein

Gemeinde Bosau	3.560
Gemeinde Grömitz	7.806
Gemeinde Großenbrode	2.199
Gemeinde Süsel	5.364
Amt Grube	4.304
Amt Lensahn	7.892
Amt Oldenburg-Land	7.273

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemeinde Bordesholm	7.616
Gemeinde Gettorf	6.502
Gemeinde Hohenwestedt	5.009
Stadt Nortorf	6.411
Gemeinde Schacht-Audorf	4.549
Amt Bordesholm-Land	6.700
Amt Hanerau-Hademarschen	6.749
Amt Hohenwestedt-Land	6.361
Amt Hütten	7.642
Amt Osterrönfeld	7.960
Amt Schlei	6.826
Amt Schwansen	7.113
Amt Windeby	5.106
Amt Wittensee	6.654

Ralf Stegner besuchte bisher folgende Kreise und kreisfreien Städte:

30.06.2005	Kreis Schleswig-Flensburg
10.08.2005	Kreis Pinneberg
18.08.2005	Hansestadt Lübeck
24.08.2005	Kreis Dithmarschen
26.08.2005	Kreis Rendsburg-Eckernförde
07.09.2005	Kreis Ostholstein
14.09.2005	Stadt Neumünster
15.09.2005	Kreis Nordfriesland
12.10.2005	Landeshauptstadt Kiel

Bis Ende des Jahres stehen noch folgende Besuche auf dem Programm:

17.10.2005	Kreis Segeberg
20.10.2005	Kreis Plön
21.10.2005	Kreis Steinburg
02.11.2005	Kreis Herzogtum Lauenburg
02.12.2005	Stadt Flensburg
07.12.2005	Kreis Stormarn

Verantwortlich für diesen Presstext: Thomas Giebler, Innenministerium, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Tel: 0431-988-3007, Fax: 0431-988-3003 | E-Mail: Pressestelle@im.landsh.de | Presseinformationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter: <http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>